

LANDKREIS HEILBRONN

Satzung

über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99,100) und § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung des Gesetzes vom 01.01.2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2017 (GBl. S. 557, 559) hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 24.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsangabe:**A. Zuschuss- bzw. Erstattungsvoraussetzungen**

- § 1 Zuschuss bzw. Kostenerstattung
- § 2 Stundenplanmäßiger Unterricht, erstattungsfähige Schulfahrten
- § 3 Mindestentfernung
- § 4 Schulbezirkswechsel
- § 5 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten
- § 6 Begleitpersonen

B. Zuschuss bzw. Eigenanteil

- § 7 Höhe des Zuschusses/Eigenanteil
- § 8 Zuschuss in voller Höhe/Erlass

C. Umfang des Zuschusses bzw. Kostenerstattung

- § 9 Rangfolge der Verkehrsmittel
- § 10 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle
- § 11 Zumutbare Wartezeit
- § 12 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- § 13 Einsatz von Schülerfahrzeugen
- § 14 Benutzung privater Kraftfahrzeuge
- § 15 Höchstbeträge

D. Verfahrensvorschriften

- § 16 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden
- § 17 Erwerb von Schülerfahrausweisen
- § 18 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen
- § 19 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen
- § 20 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge
- § 21 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis
- § 22 Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen
- § 23 Ergänzende Richtlinien
- § 24 Abweichen von Verfahrensvorschriften
- § 25 Prüfungsrecht des Landratsamts
- § 26 Rückforderungsanspruch
- § 27 Inkrafttreten

A. Zuschuss- bzw. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Zuschuss/Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis bezuschusst bzw. erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird
 - den Schülerinnen und Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schülerinnen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen bezuschusst bzw. erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.
- (3) Schülerinnen und Schüler, welche das landesweite Jugendticket beziehen, erhalten keinen Zuschuss. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen oder der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) für geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung (s. § 7)
- (4) Wohnung i.S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.
- (5) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht bezuschusst bzw. erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung bzw. Kostenerstattung, wenn
 - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschülerinnen und -schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden oder
 - c) Schülerinnen und Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) gemäß § 15 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler der Abendrealschule werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schülerinnen und Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten eineinhalb Schuljahre

bezuschusst bzw. erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

- (7) Befindet sich am Wohnort des Schülers bzw. der Schülerin oder zwischen Wohnort und dem gewählten Schulort eine Schule der entsprechenden Schulart und dem entsprechenden Bildungsabschluss, deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen nicht ausgeschlossen ist und die mit bereits eingesetzten Beförderungsmitteln wirtschaftlicher erreichbar ist, werden für den Besuch der gewünschten Schule nur die fiktiven Kosten bezuschusst bzw. erstattet, die beim Besuch der wirtschaftlicher erreichbaren Schule entstanden wären.
Diese Bestimmung der Kostenübernahme nur bei Besuch der wirtschaftlicher erreichbaren Schule gilt nicht, wenn der Schüler oder die Schülerin zwischen seinem bzw. ihrem Wohnort und Schulort öffentliche Verkehrsmittel nach einem genehmigten Beförderungstarif benutzt.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots. Bei Entfernungen zwischen Wohnadresse der Schülerinnen und Schüler und der jeweiligen Schule von unter drei Kilometern besteht zudem kein Anspruch auf Einrichtung zusätzlicher Kapazitäten.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht, erstattungsfähige Schulfahrten

- (1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) an der Schule entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrpersonal und Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht einer Lehrperson stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika. Zuschuss- bzw. erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum Schulort (bzw. Wohnort), sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden.

§ 3 Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bezuschusst bzw. erstattet
 - a) für Kinder in Schulkindergärten sowie für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) gemäß § 15 Abs. 1 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler der SBBZ für Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SchG):
ab oder zur nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule.
 - b) für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen:
ab einer Mindestentfernung von 40 km.
 - c) für Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen:
ab einer Mindestentfernung von 1,5 km.
 - d) für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Schülerinnen und Schüler der SBBZ für Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SchG):
ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 b), c) und d) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 b), deren Beschäftigungsort zwischen Wohnung und Schule liegt und die öffentlichen Verkehrsmittel zwischen Wohnung und Schule benutzen, werden als notwendige Beförderungskosten nur die Fahrtkosten zwischen Beschäftigungsort und Schulort anerkannt. Für Schülerinnen und Schüler mit Langzeitunterricht (Blockunterricht) werden die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Beschäftigungsort zusätzlich anteilig pro Schultag erstattet.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 c) und d), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu bezuschussen bzw. zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Abs. 1 c) genannten Schülerinnen und Schüler mindestens 1,5 km, für die in Abs. 1 d) genannten Schüler mindestens 3 km beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch das Landratsamt.

Sind in einem räumlich getrennten Wohnbezirk Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 d) zu erstatten, so gilt dies für alle Schüler nach Abs. 1 d) bis einschließlich Klasse 6 des Wohnbezirks, die dieselbe Schule besuchen, auch wenn ihr Schulweg kürzer ist als 3 km und eine besondere Gefahr im Sinne von Abs. 5 nicht vorliegt.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeverordnung in Verbindung mit

§ 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 2) einen Namen erhalten hat.

- (5) Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 b), c) und d) werden unabhängig von der Mindestentfernung bzw. Entfernung Wohnung zur Haltestelle bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4 Schulbezirkswechsel

Beförderungskosten bei einem Schulbezirkswechsel werden nur in den Fällen übernommen, in denen der Wechsel aus pädagogischen Gründen schriftlich festgestellt worden ist. Die pädagogischen Gründe werden vom Satzungsgeber festgelegt.

§ 5 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schülerinnen und Schüler der SBBZ und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschülerinnen und -schüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst bzw. erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für die Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülerinnen oder Schülern der SBBZ mit den Förderschwerpunkten Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung auch die Kosten für Wochenendheimfahrten, wobei bei Einsatz eines Schülerfahrzeuges möglichst Sammelbeförderungen anzustreben sind.
- (3) Auf die Bezuschussung bzw. Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 6 Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers bzw. einer Schülerin oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleitenden Schüler oder das begleitende Kind geltenden Grundsätzen bezuschusst bzw. erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer oder der Fahrerin eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder seelisch behinderte Schülerinnen und Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel ein Betrag je Stunde Einsatzzeit erstattet, welcher sich bis zur Vergabe der Leistungen im freigestellten Schülerverkehr am Grundentgelt Stufe 2 der Entgeltgruppe 1 der Tabelle TVöD/VKA orientiert. Bei Vergabe der Leistungen gelten die Bestimmungen der Vergabeunterlagen.

Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Schülerinnen und Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B. Zuschuss bzw. Eigenanteil

§ 7 Höhe des Zuschusses/Eigenanteils

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler bzw. die volljährige Schülerin, welche(r) nicht das LWJT bezieht, kann alternativ die Schülermonatskarte des HNV für einzelne Monate erwerben.
- (2) Eigenanteile und Privat-Pkw

Beziehen Schülerinnen und Schüler nicht das landesweite Jugendticket, sind zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat (bis 12 Monate/Schuljahr) Eigenanteile in folgender Höhe zu entrichten:

1. Schülerinnen und Schüler, welche SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten als geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung besuchen und im freigestellten Schülerverkehr befördert werden, zahlen einen Eigenanteil in Höhe des Preises des landesweiten Jugendtickets.
2. Die übrigen zur Schülerbeförderungskostenerstattung berechtigten Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen und Schüler der SBBZ für

geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung sowie Grundschülerinnen und -schüler sind eigenanteilsfrei.

Die Eigenanteile werden analog den Preisentwicklungen des landesweiten Jugendtickets fortgeschrieben. Die Eigenanteile werden nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 € gerundet.

- (3) Der Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler nach Abs. 2 wird vom Landkreis oder Schulträger erhoben.

§ 8

Zuschuss in voller Höhe/Erlass

- (1) Die Eigenanteile bzw. Kostenanteile bei Zuschuss sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil bzw. dem geringsten Zuschuss, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach Abs. 3. Dabei ist es unerheblich, in welchem Stadt- oder Landkreis die Kinder die Schule besuchen.
- (2) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers bzw. der Schülerin eine unbillige Härte vorliegt, kann der Schulträger auf Antrag einen höheren Zuschuss bis zu einem Zuschuss in voller Höhe gewähren bzw. den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Diese Regelungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und Wohngeldgesetz (Bildung und Teilhabe).
- (4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 vor, wird ein Zuschuss in voller Höhe nur gewährt bzw. werden die Eigenanteile nur erstattet, wenn der Antrag bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger gestellt wird.
- (5) Bei Privatschulen ist ein Zuschuss in voller Höhe bzw. ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamts möglich. Die Anträge sind dem Landratsamt vom Schulträger gesammelt mit einer Stellungnahme vorzulegen.

C. Umfang des Zuschusses bzw. Kostenerstattung

§ 9

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, und kommt auch die Beförderung mit einem vom Schulträger angemieteten oder schulträgereigenen Fahrzeug zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum und vom Unterricht nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 10

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülerinnen und Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 b) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule insgesamt mehr als 3 km beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz. Bei Schülerinnen und Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 c) gilt dies für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 11

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 5 Abs. 1, bei Berufsschülerinnen und –schülern sowie zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 12

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigere Verkehrsmittel bezuschusst bzw. erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen

Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient, und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.

Das Landratsamt kann als erstattungspflichtige Behörde im Benehmen mit dem Schulträger selbst die Organisation der Beförderung und die Beauftragung des Verkehrsunternehmers vornehmen.

- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schülerinnen und Schüler und anderer Personen und um Ausgleichszahlungen nach §14 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes vom 11.10.2017 bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils von den Erlösen festzulegen.

§ 13 Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ein Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger oder Landratsamt angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern vom und zum Unterricht.
- (2) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmern oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

Das Landratsamt kann als erstattungspflichtige Behörde im Benehmen mit dem Schulträger selbst die Organisation der Beförderung und die Beauftragung des Verkehrsunternehmers vornehmen.

Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.

- (3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in einem Schülerfahrzeug mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 14

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schülerinnen und Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke werden bei Benutzung von Personenkraftwagen 0,30 € und bei Krafträdern 0,20 € erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen kann das Landratsamt abweichende Kilometersätze gewähren, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 15

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
 - 2.600 € für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
 - 770 € für die übrigen Schülerinnen und Schüler, mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler der SBBZ.
- (2) Mit Zustimmung des Landratsamtes kann von den Höchstbeträgen nach Absatz 1 in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schülerinnen und Schüler eine nähergelegene öffentliche Schule derselben Schulart besuchen können, oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler der SBBZ gelten keine Höchstbeträge. Übersteigen bei Schülerinnen und Schülern von SBBZ die Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten, einschließlich der Kosten für Begleitpersonen, werden für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieser Schülerin bzw. dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D. Verfahrensvorschriften

§ 16

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden- Württembergs besucht wird.

§ 17

Erwerb von Schülerfahrausweisen

- (1) Die Bestellung des LWJT erfolgt für Schülerinnen und Schüler des Landkreises Heilbronn über das Abocenter der Stadtwerke Heilbronn.
- (2) Einzelne Schülermonatskarten können auf den üblichen Vertriebswegen bei allen Verkaufsstellen des HNV erworben werden.

§ 18

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern auf Antrag die nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile, soweit die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 14).
- (2) Der Schulträger ersetzt den Eltern auf Antrag die bereits bezahlten Eigenanteile oder Kostenanteile für das dritte und jedes weitere Kind.

Die Anträge nach Abs. 1 und 2 können jeweils nach Ablauf eines Schulhalbjahres bis zum 1. April oder bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, gestellt werden. Es kann auch für das gesamte Schuljahr ein Antrag bis spätestens 31. Oktober (Ausschlussfrist) des Jahres, in dem das Schuljahr endet, gestellt werden. Dem Antrag nach Abs. 2 muss eine Kopie der Originalfahrkarten, der entsprechenden Kontoauszüge sowie eine Bestätigung der Schule beigelegt sein. Hierfür muss nachgewiesen werden, dass die Zahlungen für die Tickets bezahlt wurden. Der Nachweis erfolgt durch Bestätigungen der Schule, eine Kopie der Originalfahrkarte sowie der entsprechenden Kontoauszüge. Der Schulträger hat den Antrag zu prüfen, die Richtigkeit zu bestätigen und den Erstattungsbetrag auszuzahlen, soweit die Auszahlungen nicht direkt durch den Landkreis erfolgen.

§ 19

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Werden die Anträge später als drei Monate nach Beförderungsbeginn dem Landratsamt vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags. Dies gilt nur, wenn die Organisation der Beförderung nicht vom Landratsamt vorgenommen wurde (§§ 12, 13).
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht im beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 20

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Die Schülerin bzw. der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Landratsamt die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt wird, und wenn aus schulorganisatorischen Gründen die Notwendigkeit zur Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges nicht vorher erkennbar war.

§ 21

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 1. April und 31. Oktober die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember (Ausschlussfrist) des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 22 Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten, soweit nicht anders geregelt, anstelle der Schulträger unmittelbar an die Verkehrsunternehmen oder andere Zusammenschlüsse.

§ 23 Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 24 Abweichen von Verfahrensvorschriften

Soweit das Landratsamt vorher zugestimmt hat, kann zur Abwicklung von Modellversuchen hinsichtlich des Genehmigungs- und Abrechnungsverfahrens von den Verfahrensvorschriften (§§ 16-22) abgewichen werden.

§ 25 Prüfungsrecht des Landratsamts

- (1) Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.
- (2) Das Landratsamt ist berechtigt, ein amtsärztliches Zeugnis zu verlangen, um insbesondere Art und Umfang der Beförderung zu ermitteln.

§ 26 Rückforderungsanspruch

Rückforderungsansprüche des Landkreises richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Heilbronn, den 24.10.2022
Landratsamt Heilbronn

gez.
Heuser
Landrat

